

XLIII. Die eingekerkerte Nonne im Kloster am Anger.

1742.

die Flucht der Schwester Magdalena erinnernd, zweifelte er nicht, daß hier eine Nonne eingekerkert sei. Er zeigte dieses daher dem Stiftsdechanten an, und dieser hielt es gleichfalls für seine Pflicht, dem kurfürstlichen Minister selbst hievon Anzeige zu machen. Schleunigst wurde, unter Zustimmung des Kurfürsten selbst, beschlossen, eine Untersuchung an Ort und Stelle eintreten zu lassen. Im Benehmen mit dem geistlichen Rathe wurden zwei Kommissare, ein geistlicher und ein weltlicher, ernannt, welche sich mit einem Aktuare, einem Amtsdienere und dem Schornsteinfeger, letzterer jedoch verkleidet, in das Kloster zu begeben hatten. Dieser Kommission wurden zwei Dekrete ausgefertigt; das erste enthielt den Befehl, ohne Verzug die Klausur zu öffnen und der Kommission den Eintritt in das Innere des Klosters zu gestatten; im Nichtbefolgungsfalle war sie ermächtigt, Gewalt zu gebrauchen. Dieses Dekret sollte die Kommission bei ihrer Ankunft der Aebtissin übergeben. Das zweite Dekret, das sie der Aebtissin erst im Innern des Klosters zu behändigen hatten, befahl, die landesfürstliche Kommission augenblicklich an den Ort zu führen, wo die eingekerkerte Nonne sich befinde.

Sogleich begab sich die Kommission, es war Abends 7 Uhr, in das Kloster, nachdem sie zuvor noch zur Vorsorge den Hofschlosser und zwei Zimmerleute bestellt hatte.

Im Kloster angekommen beehrten die Herren das Erscheinen der Aebtissin, und wurden zunächst in das Sprechzimmer geführt. Nach langem Harren, augenscheinlich absichtlicher Verzögerung und erst gepflogener Berathung, — denn die Kommission hätte deutlich über sich